

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Wangen, der 12. Juli 2017

Vernehmlassung zum Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kaspar Michel

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr.

1. Ausgangslage

Mit dem total revidierten Gesetz will der Regierungsrat den Bezirken und Gemeinden ein Instrument schaffen, damit diese ihre Finanzen koordinierter und wirkungsvoller steuern können. Ebenso soll das Gesetz eine bessere Grundlage für ausgeglichene Haushalte bilden.

Insbesondere soll mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften die Möglichkeit geschaffen werden, ein umfangreicheres Bild der tatsächlichen Finanzlage aufzuzeigen, wie es die Öffentlichkeit aus der Wirtschaft gewohnt ist. Somit ist beispielsweise neu der Abschluss der laufenden Rechnung (auch neu so benannt) in drei Stufen gegliedert: Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Finanzergebnis und das ausserordentliche Ergebnis. Mit dem ausserordentlichen Ergebnis werden ausserordentliche Aufwendungen und Erträge erfasst. Für Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer wird weiterhin eine Investitionsrechnung geführt. Neu geschaffen wird die Geldflussrechnung, welche die Einnahmen, also die Zunahme von liquiden Mitteln und die Ausgaben, also die Abnahme von liquiden Mitteln in der Rechnungsperiode gegenüberstellt. Der Anhang der Jahresrechnung wird zudem vergrössert.

Neu wird der Aufbau des Voranschlags gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) vorgenommen: In funktionale Gliederung (Aufgabengliederung) und die Gliederung nach Arten (Sachgruppen).

Die besonderen Finanzierungsformen (Spezialfinanzierungen, die Spezialfonds sowie die ausgegliederten juristischen Personen des öffentlichen Rechts), die vom übrigen Haushalt unabhängig behandelt werden, werden neu geregelt.

Neu erhalten die Bezirke und Gemeinden die Möglichkeit, ihre Verwaltung oder Teile davon dauerhaft der wirkungsorientierten Verwaltung zu unterstellen.

2. Anmerkungen der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Die Finanzgruppe der kantonalen FDP.Die Liberalen Schwyz und die Geschäftsleitung hat sich ausgiebig mit der Vernehmlassungsvorlage auseinandergesetzt und findet sie grundsätzlich gut. Nachfolgend sind diejenigen Punkte und Standpunkte aufgeführt, die zu Diskussionen führten:

§ 18 Ausgabenbewilligung

Die vorgeschlagene Regelung wird von den FDP.Die Liberalen unterstützt, da sie die die heutigen Kompetenzen abbildet. Die heutigen Limiten sind, gemessen am Finanzhaushalt kleinerer Gemeinden, bereits einschneidend.

§ 30 e) Ausserordentlicher Ausweis

Bei Absatz 2 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es müsste heissen: „ Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 39 (nicht § 41).

§ 38 Abschreibungen und Wertminderungen

Die FDP.Die Liberalen unterstützen den Wechsel in der Abschreibungsmethode von degressiv zu linear. Es erscheint uns wichtig, dass bei allen Investitionen die Nutzungsdauer am unteren Ende gehalten wird, bzw. die kürzere lineare Abschreibungsdauer bevorzugt wird.

Die FDP.Die Liberalen hinterfragen jedoch die den Vernehmlassungsunterlagen beigelegte Tabelle mit den Abschreibungssätzen (Dokument *Diskussionsgrundlage Nutzungsdauer/Abschreibungssätze*). Für uns ist die Logik hinter diesen Zahlen nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich wird von den FDP.Die Liberalen eine kürzere Abschreibungsdauer (bes. bei Investitionsbeiträgen) bevorzugt.

Die in dieser Tabelle zur Anwendung kommenden Qualitätsunterschiede bei den verschiedenen Objekten werden hinterfragt.

§ 39 zusätzliche Abschreibungen

Dass der der Regierungsrat die Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich regelt, wird von der FDP.Die Liberalen unterstützt.

Wir sind besonders daran interessiert, dass die Einschränkung der zusätzlichen Abschreibungen bei den Nehmergemeinden eingeführt wird, wie das in den

Erläuterungen festgehalten ist. Es ist unseres Erachtens nicht in Ordnung, auf der einen Seite den Steuerfuss künstlich hochzuhalten, andererseits aber zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Gemäss Verfassung ist es nicht zulässig, Steuern auf Vorrat zu erheben (§77/§78 Schwyzer Verfassung) was bedeutet, dass nicht benötigte Mittel dem Bürger mittels Steuerfussenkungen zurückzugeben sind. Damit wird auch die Abnahme der Steuerdisparitäten gefördert.

§ 53 Bewertung

Die FDP. Die Liberalen stehen der Neuerung sehr kritisch gegenüber, die Liegenschaften im Finanzvermögen der Gemeinden und Bezirken sind, neu zu bewerten.

Durch diese Aufwertung wird das Eigenkapital künstlich erhöht, ohne das mehr Liquidität zur Verfügung steht. Es ist zwar so, dass Liegenschaften des Finanzvermögens frei verkäuflich sind und es Sinn machen könnte, diese Aufwertung vorzunehmen. In der Praxis ist der Bürger allerdings sehr selten bereit, Liegenschaften im Besitze der Gemeinde zu veräussern.

Werden diese Liegenschaften für ein gemeindeeigenes Projekt benötigt, ist der Wert des Grundstücks Teil des Verpflichtungskredits. Dadurch erhöht sich der Verpflichtungskredit bedeutend.

Die FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz dankt dem Finanzdepartement für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz



Julia Cotti
Sekretärin



Marlene Müller
Präsidentin